

Wahlrecht ab Geburt

Positionierung des Familienbundes Würzburg, Entwurf zur Debatte des Diözesanfamilienrates am 14.11.2015



Die Delegierten der Mitgliedsverbände im Familienbund legen gemeinsam folgenden Entwurf für eine Positionierung des Familienbundes Würzburg vor. Ziel ist die inhaltliche Auseinandersetzung innerhalb des Familienbundes bzw. in den Verbänden und die Beschlussfassung im Familienrat II/16.

Antragsentwurf:

Wir fordern die Aufhebung des Mindestalters bei Wahlen und Abstimmungen auf allen politischen Gliederungsebenen. Der Widerspruch der Verfassung zwischen Art 38 Abs. 1 (die Wahlen sind „allgemein“) – und Art. 38 Abs. 2 (rund ein Sechstel der Allgemeinheit der Bürgerinnen und Bürger sind vom Wahlrecht ausgeschlossen) muss beendet werden.

Dies bedeutet konkret:

- a) Art 38 II Satz 1 GG sowie entsprechende Passagen in den Landesverfassungen entfallen.
- b) Das aktive Wahlrecht wird damit ab der Geburt jeder Staatsbürgerin und jedem Staatsbürger übertragen, „Kinder sind Grundrechtsträger“.
- c) Ab Vollendung des 14. Lebensjahres nehmen Jugendliche ihr Wahlrecht selber und persönlich wahr.
- d) Die Ausübung ihres Wahlrechts erfordert für Jugendliche vor der Vollendung des 14. Lebensjahres, dass sie sich persönlich ins Wählerinnenverzeichnis eintragen lassen (das konkrete Verfahren ist dabei unerheblich).
- e) Für Kinder und Jugendliche vor der Vollendung des 14. Lebensjahres, die noch nicht den Wunsch auf persönliche Stimmabgabe artikuliert haben, übernehmen die Erziehungsberechtigten stellvertretend und treuhänderisch die Stimmabgabe für die Kinder.
- f) Analog ist bei Wahlen innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Würzburg, insbesondere bei den Wahlen zum Pfarrgemeinderat zu verfahren.

Zur Begründung:

Die vorgelegten Forderungen gehen mindestens auf Carl Goerdeler (1944 in der Todeszelle) zurück und sind zum Teil schon lange Gegenstand der politischen Debatte. Immer wieder haben sie auch prominente politische Unterstützung erhalten. Neben dem Gruppenantrag „Singhammer, Thierse, Vollmer“ haben sich zum Beispiel auch der ehemalige Bundespräsident und Verfassungsrichter Roman Herzog und in jüngerer Zeit Familienministerin Schwesig für ein Familienwahlrecht ausgesprochen.

Nach Meinung des Familienbundes greifen diese Initiativen eine überfällige Weiterentwicklung der demokratischen Fundamente der Bundesrepublik auf, bleiben aber an einer entscheidenden Stelle seltsam mutlos: Man formuliert zwar „Wahlrecht für alle“,

bleibt aber dann doch bei der Idee des Stellvertreterwahlrechts stehen. Damit ist der Grundidee

a) Kinder sind Grundrechtsträger

nicht hinreichend Rechnung getragen: Das Wahlrecht ist nach der Verfassungs Idee kein Privileg, dass man sich in irgendeiner Form verdienen müsste, sondern ein Ausdruck der Würde, der Selbstbestimmung und der Freiheit: Rechte die allen Menschen zukommen.

Kinder sind ab der Geburt Staatsbürger, ihnen stehen die Grund- und Bürgerrechte in vollem Umfang zu, jede Einschränkung dieser Grundrechte müsste sorgfältig begründet werden.

b) Wahlen sind „allgemein“ und „gleich“ (GG Art. 38 Abs. 1),

das bedeutet, dass alle Bürger grundsätzlich das gleiche Wahlrecht besitzen. Dennoch werden circa 20% der Bevölkerung von ihrem Grundrecht der Wahl abgehalten– ohne tragfähige inhaltliche Begründung (siehe unten). Das ist ein Widerspruch in sich.

c) Wahlen dienen nicht der Wahrheitsfindung.

Dürfte man Menschen, die sich uninformiert oder beeinflussbar zeigen, das Wahlrecht entziehen? Nein, natürlich nicht. Wer sollte das auch tun, und mit welchen Kriterien? Wahlen dienen nicht dazu, die objektive Wahrheit zu bestimmen, sondern sie dienen der Legitimation von Macht: Wer Macht hat über die Menschen kann diese Macht nur in die Hände gelegt bekommen von eben diesen Bürgern, mithin von den Abstimmenden.

Was also ist der Grund dafür, Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht vorzuenthalten? Ob sie mehr oder weniger informiert oder beeinflussbar sind, ist genauso unentscheidbar wie irrelevant. Politische Interessen haben sie genauso wie die Erwachsenen – und betroffen von den Entscheidungen der Gewählten sind sie ebenfalls.

Eine Regierung, die von ca. 20% derer, über deren Rechte und Pflichten sie bestimmen darf, nicht mitgewählt werden durfte, ist nicht demokratisch legitimiert. Artikel 20 GG formuliert, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, Abgeordnete sollen nach Artikel 38 GG Vertreterinnen des ganzen Volkes sein. Solange Kinder und Jugendliche nicht wählen können, werden ihre Interessen weniger berücksichtigt. Generationengerechtigkeit, Klimaschutz und andere wesentliche Interessen der Kinder und Jugendlichen werden so weniger wahrgenommen und allzu leicht auf die junge Generation bzw. spätere Generationen abgeschoben.

d) Jedes Wahlalter ist willkürlich und eher historisch denn logisch begründet

Dass uns ein Kinderwahlrecht auf den ersten Blick merkwürdig vorkommt, ist unserer historischen Situation geschuldet und ging vielen Menschen bezüglich des Frauenwahlrechts einmal ebenso. Die Grenzziehung zwischen Kindern und Jugendlichen ist wissenschaftlich nicht einheitlich definiert, die Koppelung des Wahlrechts an die Volljährigkeit ist nicht zwingend. Das Wahlrecht ist historisch gewachsen und nicht an objektiven Kriterien festgemacht. So durften Frauen in Deutschland erstmals 1919 wählen, die jungen Menschen zwischen 18 und 20 Jahren erst 1972 (jeweils auf nationaler Ebene). Die Grenze von 18 Jahren ist somit nicht zwingend sondern willkürlich.

e) Begleitender Auftrag der politischen Bildung

Begleitend zur Veränderung des Wahlrechts fordern wir verstärkte politische Bildung im Kindes- und Jugendalter. Auch wenn Informiertheit keine Voraussetzung der Wahl darstellt, so ist sie im demokratischen Willensbildungsprozess natürlich wünschenswert. Im Moment werden durch das fehlende Wahlrecht Kinder und Jugendliche zu spät an der demokratischen Kultur beteiligt und damit des-interessiert. In (Jugend-)Verbänden und Vereinen werden Kinder z.T. schon wesentlich früher an politischen Diskussionsprozessen beteiligt mit der Folge, dass ganz überwiegend sich die Kinder auch informieren und interessieren.

Es ist wohl unumstritten ein Ziel demokratisch legitimer Politik, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen artikuliert und wahrgenommen werden und adäquat im Diskurs vertreten werden. Dies bedarf der Befähigung durch entsprechende Bildung und zielgruppenorientierte Sprache – und es bedarf der Ermöglichung durch entsprechende Strukturen, unter anderem durch die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.

f) Stellvertreterwahlrecht als logische Konsequenz

Mit den obigen Argumenten ist klar, dass Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den demokratischen Willensbildungsprozess herangeführt und an Wahlen beteiligt werden müssen. Es gibt aber Lebensalter, in denen die Kinder körperlich und seelisch sich noch nicht in der Lage sind, ihre Stimme höchstpersönlich abzugeben- Aber auch diese Kinder sind natürlich Grundrechtsträger, auch diese Kinder haben Interessen, die im demokratischen Willensbildungsprozess gehört werden müssen.

Ausschließlich für diesen Fall sollen Eltern – in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 GG – das Stimmrecht ihrer Kinder stellvertretend und treuhänderisch wahrnehmen können. Trotz aller im Einzelfall evtl. berechtigten Einwände gegen diese Stellvertretung dürfte klar sein, dass niemand anderes besser für die Interessen der Kinder sprechen kann als die Eltern. Damit ist diese Stellvertretung die einzige Alternative dazu, das Stimmrecht der Kinder verfallen zu lassen – was aus obigen Gründen abzulehnen ist.

Der Verfahrensvorschlag für die stellvertretende Stimmabgabe ist in seiner konkreten Ausgestaltung kein Gegenstand dieser Forderung, hier wird juristischer Sachverstand das beste Verfahren finden wenn der politische Wille geklärt ist.

Vergleiche:

Klaus Hurrelmann, Plädoyer für eine Absenkung des Wahlalters auf 12 bis 14 Jahre

http://www.zeit.de/1996/11/Jugendliche_an_die_Wahlurnen

Antrag an Bundestag "Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ab Geburt" (Familienwahlrecht)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2007): Mehr Partizipation wagen. Argumente für eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. 2. Aufl., Gütersloh.